## **ZBB 2015, 336**

BörsG § 39 Abs. 2 Satz 2; GG Art. 14 Abs. 1

Antragsbefugnis des Anlegers gegen Widerruf der Börsenzulassung zum regulierten Markt

VG Düsseldorf, Beschl. v. 07.08.2015 – 20 L 2589/15 (rechtskräftig), ZIP 2015, 1733

## Leitsatz des Gerichts:

Gegen den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt einer Börse auf Antrag des Emittenten können Anleger verwaltungsgerichtlich vorgehen. § 39 Abs. 2 Satz 2 BörsG vermittelt ihnen ein subjektiv-öffentliches Recht.